

Z. IV. 1915

* **Kartoffelversorgung Berlins.** Ueber die Zuführung der durch die Reichsstelle für Kartoffelversorgung vermittelten Kartoffeln an die Konsumenten hat der Berliner Magistrat nunmehr die zur Ausführung der Bundesratsverordnung erforderlichen Anordnungen beschlossen. Nachdem diese Anordnungen auch bereits die Zustimmung des Oberpräsidenten gefunden haben, treten sie unmittelbar in Kraft. Der Magistrat will sich für den Vertrieb der Kartoffeln des freien Handels bedienen. Er gibt sie an Großhändler ab, welche bereits vor dem 1. August 1914 den Kartoffelhandel betrieben haben und sich den vom Magistrat festgestellten Bedingungen unterwerfen. Von den Großhändlern werden die Kartoffeln an Kleinhändler abgegeben, die sich verpflichten, ausschließlich die vom Magistrat bezogenen Kartoffeln in Höchstmengen von 20 Pfund an Berliner Einwohner zum vorgeschriebenen Preise zu verkaufen. Der vom Großhändler an den Magistrat zu zahlende Preis beträgt 5,20 M. für den Zentner; für Risiko und Schwund, Arbeitslöhne, Fuhrkosten und Gewinn werden dem Großhändler 65 Pf. für den Zentner zugesprochen, so daß er also die Kartoffeln für 5,85 M. weiter zu verkaufen hat. Der gleiche Satz von 65 Pf. wird dem Kleinhändler gewährt, und somit stellt sich der Preis für das Publikum auf 65 Pf. für 10 Pfund. Bei einem jetzt geltenden Marktpreis von 80 bis 90 Pf. und darüber bedeutet dieser vom Magistrat vorgeschriebene Satz eine sehr wesentliche Erleichterung der Lebensmittelversorgung Berlins. Der Bezug der Kartoffel aus den durch Aushänge kenntlich gemachten städtischen Kleinhandelsstellen ist nur Berliner Einwohnern gegen Vorlegung von Berechtigungskarten gestattet, die von den für die einzelnen Wohnungen zuständigen Brotkommissionen auf Verlangen für je einen Haushalt ausgegeben werden. Die bereits für den städtischen Fleischverkauf entnommenen Berechtigungskarten haben auch für den Kartoffelverkauf Gültigkeit. Verboten ist es, die in den städtischen Kleinhandelsstellen gekauften Kartoffeln in nicht zubereitetem Zustand weiter zu veräußern oder sie nach auswärts zu verbringen.

Der Magistrat hat von so einschneidenden Vorschriften, wie sie für die Brotversorgung getroffen sind, absehen zu können geglaubt und insbesondere keine bestimmte Verbrauchsmenge für die einzelne Person vorgeschrieben. Er hofft, daß die von ihm in Aussicht genommenen Kontrollen einen hinreichenden Schutz der neuen Fürsorgeeinrichtung gegen mißbräuchliche Ausnutzung bieten werden. Zudem sind alle Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Anordnungen durch Verkäufer oder Publikum mit einer Strafe bis zu einem halben Jahr Gefängnis oder 1500 M. bedroht. Nähere Auskünfte sind durch das städtische Bureau für Kartoffelversorgung, Stralauer Str. 3/6, I, erhältlich.